

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag in- Mingang einer Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei gliederpreis: die Zeile 75 Pf., ½, 6. 250 M., ½, 6. 130 M., Geschäftsstelle oder Postiberweisung innerhalb Deutsch- ¼, Seite 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., Iands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes ¼, 6. 750 M., ¼, 6. 400 M., ¼, 6. 205 M. Stellengesuche Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Teuer.-Jusch. Portokosten, Nichtmitglieder baben außerdem noch 7.50 M. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden balbjährlich Dersandgebühren, zu erstatten. Nationierung d. Börjenblattraumes, jowie Preissteigerungen, auch obne bejond. Mitteilung im Einzelfall jederz. borbehalten.

Mr. 190 (R. 150).

Leipzig, Dienstag den 16. August 1921.

88. Jahrgang

Redaktioneller Teil.

Befanntmachung.

Der Ausschuß des Borfenbereins für Urheber- und Berlagsrecht hat in den Jahren 1912-14 die Bertehrsfitte im Runftverlag zu ermitteln und in Anlehnung an das Gefet über Berlagsrecht an Schriftwerken ufw. bon 1901 in Form zu bringen bersucht. Der Krieg hat die Beröffentlichung ber im Juli 1914 abgeschloffenen Arbeit berhindert. Da man nun in Areisen der bildenden Künftler, ungeachtet des gescheiterten Berfuchs von 1904, von neuem daran zu denken scheint, ein Befet über Berlagsrecht an Berten der bildenden Rünfte gu berlangen, fo wird hiermit die Borarbeit des Ausschuffes für Urheber- und Berlagsrecht der öffentlichen Kritik unterbreitet.

Leipzig, den 14. August 1921.

Geschäftsstelle bes Börsenvereins der Deutschen Buchhandler zu Leipzig.

Dr. Adermann, Shudifus.

Die Verkehrssitte im Runftverlag bei Werken der bildenden Runft und der Photographie.

Bearbeitet vom Ausschuß für Urheber- und Berlagsrecht im Börsenverein der Deutschen Buchhändler. Abgeschloffen, nach Beratung mit dem Borftand der Bereinigung der Kunftverleger im Juli 1914.

A. Werfe ber bilbenden Runft.

Als das Gefes bom 9. Januar 1907 betr. das Urheberrecht an Werken der Runft und der Photographie vorbereitet wurde, hatte die Reichsregierung versucht, ein Runstverlagsrecht ebenso anzugliedern, wie bem Gefete über Urheberrecht bom 19. Juni 1901 an Werken ber Literatur und ber Tonfunft ein Berlags. recht für Schrift- und Tonwerke. Der Entwurf ift an feinem abstraft juriftischen Aufbau und an dem Widerspruch aller Parteien unter den Sachberftandigen gescheitert. Die einen erklarten ihn für überflüffig, die anderen für lange nicht weitgehend genug.

Das Berlagsrecht an Werken ber Runft und ber Photogras phie hat fich also ungeschrieben weiter entwidelt. Aber es wird beeinflußt durch das Berlagsgefet bom Jahre 1901, deffen Grundfätze in ben geeigneten Fällen anzuwenden man fich mit Recht gewöhnt hat. Man kann baher über Berkehrssitte zwischen Berlegern und Rünftlern nur mit ftetem Blid auf das im Berkehr zwischen Berlegern und Schriftstellern geltende Berlagsrecht ibrechen.

Daher hat auch der Ausschuß für Urheber- und Berlagsrecht, als er daran ging, die Berkehrssitte im Runftberlag zu ermitteln und zu prüfen, ftets das Berlagsgeset bon 1901 (mit der Novelle von 1910) im Auge behalten und lehnt nummehr das Ergebnis feiner Arbeiten an es an*).

Deinung des Musichuffes in großer Schrift wiedergegeben. | Bu verbreiten.

Bo die Berkehrs fitte, die fich ja ftets aus dem Berkehrs. bedürfnis entwidelt, von jenem Gefete abweicht, ift das ju den einzelnen Paragraphen bemerkt; wo fie dem Gefet entfpricht, war keine Bemerkung nötig. Vorausgeschickt seien jedoch einige

Borbemerkungen.

Der Grundunterichied zwischen Schriftsteller und Künstler in den Rechtsbeziehungen zum Buch- und Kunfthandel ift, daß dem Schriftfteller fich der Beg gur Offentlichkeit nur durch die Berlaggabe öffnet, dies im Grunde auch bei Bühnenwerken. Der Rünftler dagegen bedarf in vielen Fällen der Bervielfältigung durch den Drud nicht, da er auch andere Wege zur Veröffentlichung hat, namentlich Ausstellungen. Die Berlegerhflicht der Bervielfältigung und Berbreitung, auf der das Berlagsrecht beruht, ift nicht immer für den Rünftler notwendige Borausfetung. - Dagegen tritt die Bergütung weit mehr in den Vordergrund. Schriftsteller, namentlich wiffenschaftliche Anfänger, verzichten nicht nur oft genug auf jede Bergütung, sondern bestreiten gar deren Drudfosten gang oder teilweise, nur um in die Offentlichkeit zu gelangen. Das kommt bei den Künftlern so gut wie nie bor. Benn aber dem Berleger das tann ja bortommen — es einmal leid wird, das erworbene Berbielfältigungsrecht eines Bildes zu benuten, und er nur mit dem Künftler sich geldlich abfindet, so wird dieser sich wegen der unterbliebenen Berbreitung felten grämen. Bollends fällt die Berbreitungs pflicht weg, wenn die Kinftlerleiftung einem Unternehmer übertragen wird, um ein anderes Bert gu gestalten oder zu schmuden, also im Buchhandel Buchschmud, Illuftrationen. Und gar erft im Runftgewerbe! Gefällt dem Befteller die Beichnung nicht, so wird er fie bezahlen; aber der Rünftler kann nicht verlangen, daß Bücher oder funftgewerbliche Gegenstände hergestellt werden, damit seine aus irgendwelchen Gründen ungeeignete Zeichnung berbreitet werde. Rechtlich steht ba ber Rünftler jum Erwerber im Rauf., Bert. ober Dienftbertrag berbunden mit Abtretung des Urheberrechts, und der Fall ift lediglich nach ben zu § 47 aufgestellten Grundfaten zu beurteilen.

Das ift feit jeher fefter Sandelsgebrauch gewesen, auch hinfichtlich der abbildungen wiffenschaftlicher und technischer Art, welche nicht ihrem Sauptzwed nach als Runftwerte zu betrachten find. (Gefet über Urheberrecht bon Schriftwerken ufw. v. 1901, § 1 Biffer 3).

Berlagsrecht ift auf Berte ber bildenden Runft nur bann anwendbar, wenn felbständige, der Bervielfältigung wegen gefchaffene Werkein Verlaggegeben werden, jo wie dies auch in bem Gefet über Berlagsrecht bei Berten ber Literatur und ber Tonfunft die Boraussetzung ift.

Man wolle beffen bet allem Nachstehenden eingedent bleiben.

Die Berfehrefitte im Runftverlag.

§ 1.

Durch den Berlagsvertrag fiber ein Bert ber Literatur ober ber Tontunft wird ber Berfaffer verpflichtet, bem Berleger bas Bert gur Bervielfältigung und Berbreitung für eigene Rechnung gu über-*) Der Text des Befetes ift nachftebend in fleiner, die laffen. Der Berleger ift verpflichtet, das Bert gu vervielfaltigen und